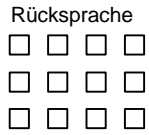


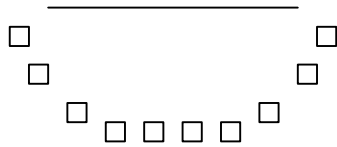


8. Raumausstattung

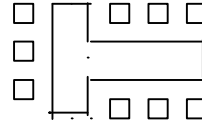
**Stuhlreihen**



**Moderationsform**



**T-Form**

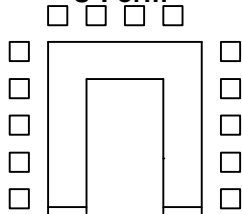


**Sonstiges:**

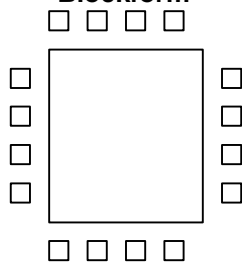
Bitte

Bitte ankreuzen

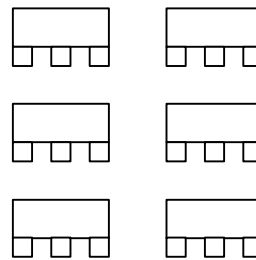
**U-Form**



**Blockform**



**Parlamentarisch**



9. Bei Rücktritt von einem vereinbarten Termin oder einer Reduzierung der Teilnehmerzahl später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung sind 50 % der erwarteten Summe aus Ziffer 4 – 7 an die Akademie Remscheid zu zahlen.
10. Diesem Vertrag sind die allgemeinen Mietvertragsbedingungen der Akademie Remscheid beigelegt; sie sind Bestandteil des Vertrages.
11. Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke werden vom Veranstalter selbst vor Aufführung bei der GEMA gemeldet. Die Akademie Remscheid wird vom Veranstalter von jeder GEMA-Verpflichtung freigestellt.
12. Die Vereinbarungen treten in Kraft, wenn die Akademie Remscheid ein Exemplar rechtsverbindlich unterschrieben zurückerhält und die Angaben geprüft hat. Wir reservieren bis zum \_\_\_\_\_.
13. Die bei Gruppenbuchungen bestellten Leistungen (Mahlzeiten etc.) werden für die gesamte Kursdauer berechnet. Einzelne, nicht eingenommene Mahlzeiten, können nicht berücksichtigt werden.

Für den Veranstalter

\_\_\_\_\_

Für die Akademie Remscheid

Remscheid den \_\_\_\_\_

rechtsverbindliche Unterschrift

N. Peffekoven- Sachbearbeiterin

-H. Lichtenberg - Geschäftsführer

## **AKADEMIE REMSCHEID FÜR MUSISCHE BILDUNG UND MEDIENERZIEHUNG E.V.**

### **Allgemeine Mietvertragsbedingungen**

1. Reservierung, Vertragsabschluss
  - 1.1. Aus der unverbindlichen Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.
  - 1.2. Die Überlassung der Räume, Anlagen und Einrichtungen (Mietgegenstände) wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam. Die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.
2. Gegenstand des Mietvertrages
  - 2.1. Die Akademie Remscheid übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand; hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
  - 2.2. Mietgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und an Dritte nicht weitergegeben werden.
3. Miete
  - 3.1. Für die Überlassung der Mietgegenstände wird zwischen den Parteien eine Miete vereinbart. Die Höhe der Miete richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarif. Soweit Einrichtungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen werden und Kosten für besondere Leistungen entstehen, die nicht im Tarif enthalten sind, werden diese besonders abgerechnet.
  - 3.2. Sind Löhne, Vergütungen oder Gehälter Teil der erbrachten Leistung, werden hierfür die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Tarifverträge zugrunde gelegt.
  - 3.3. Der Vermieter kann vom Mieter eine angemessene Sicherheitsleistung für die Zahlung der vereinbarten Miete und Nebenkosten verlangen.
4. Hausordnung
  - 4.1. Der Mieter garantiert dem Vermieter, dass überlassene technische Anlagen nur von Fachpersonal bedient werden.
  - 4.2. Die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen bedürfen der Einwilligung des Vermieters. Dazu gehört auch das Anbringen von Schildern, Plakaten und Ausschmückungen. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wiederherzustellen.  
Zugänge, Ausgänge und Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Notbeleuchtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- 4.3. Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren oder leicht entzündlichen Stoffen ist untersagt.
5. Hausrecht
  - 5.1. Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Räumen. Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
  - 5.2. Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und das Kontrollpersonal Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
6. Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften
  - 6.1. Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig zu beschaffen.
  - 6.2. Die ordnungsbehördlichen und feuerschutzrechtlichen Sicherheitsbestimmungen sind vom Mieter zu beachten.
7. Haftung
  - 7.1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen.
  - 7.2. Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diesen von dem geltendgemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.
  - 7.3. Der Veranstalter ist auf Verlangen verpflichtet, wegen der gesamten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.
  - 7.4. Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters über-

nimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

7.5. Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

7.6. Für Personen- oder Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.

## 8. Rücktritt vom Vertrag

8.1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen laut Mietvertrag nicht nachkommt,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
- die Mietgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- die nach Abschnitt 5 erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.

Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

8.2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten, die mit vom Mieter zu erstattenden Kosten verbunden war, so ist er in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen an den Vermieter verpflichtet.

8.3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Abschnitt 8.2. Satz 2 gilt entsprechend.

8.4. Führt der Mieter aus irgendeinem, von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch, bzw. werden die vertraglich angemieteten Räume vom Mieter gekündigt, so hat er die dem Vermieter entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern der Vermieter die Räume nicht anderweitig vermieten kann.

## 9. Nebenabreden und Gerichtsstand

9.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsregeln berühren nicht die anderen Vereinbarungen.

Sofern der Mieter Mietgegenstände oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Einwilligung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.

9.2. Gerichtsstand für beide Parteien ist Remscheid.

Remscheid 12/2004